

Diplomprüfungsordnung

für den

Studiengang Chemie

an der

Universität zu Köln

vom 15.06.1998

*Anmerkung: Der Inhalt dieses Dokuments wurde am 9.04.2007 von folgender Internetseite kopiert:
<http://www.uni-koeln.de/math-nat-fak/anorgchem/diplprord.html>*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), insbesondere aber aufgrund der Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen (EckVO-U) vom 17. März 1994 (GV.NW. S. 139) sieht sich die Universität zu Köln gezwungen, die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung zu erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

1 Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

2 Diplomgrad

3 Regelstudienzeit und Studienumfang

4 Prüfungen und Prüfungsfristen

5 Prüfungsausschuß

6 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

9 Zulassung

10 Zulassungsverfahren

11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

12 Mündliche Prüfungen

13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen

der Diplom-Vorprüfung

14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

16 Zulassung

17 Umfang und Art der Diplomprüfung

18 Diplomarbeit

19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

20 Mündliche Prüfungen

21 Zusatzfächer

22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen

der Diplomprüfung

23 Wiederholung der Diplomprüfung

24 Freiversuch

25 Zeugnis

26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

28 Einsicht in die Prüfungsakten

29 Aberkennung des Diplomgrades

30 Übergangsbestimmungen

31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Das Studium soll der bzw. dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und

Veränderungen in der Berufswelt die nötigen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie bzw. er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, so verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln den Diplomgrad "Diplom-Chemikerin" bzw. "Diplom-Chemiker" ("Dipl.-Chem.").

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester.

(2) Für den Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich resultieren aus §2 Abs. 1 Nr. 3a EckVO-U in Verbindung mit §2 Abs.3 und §2 Abs.7 ohne Diplomarbeit maximal 200 Semesterwochenstunden (SWS) ungewichtete Präsenzstunden. Dabei sind sogenannte Rüstzeiten nicht eingeschlossen. Unter Rüstzeit ist die Zeit zu verstehen, die benötigt wird, um die für die Durchführung eines Experiments benötigten Arbeitsmaterialien (Chemikalien, Geräte) zu beschaffen und nach Durchführung eines Versuchs ordnungsgemäß zu reinigen bzw. zu entsorgen. Der Wahlbereich nach § 2 Abs. 3 EckVO umfaßt 20 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen (Wahlbereich gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG), stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des vierten, die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen am Ende des achten Semesters abgelegt werden. Die Diplomarbeit wird nach Abschluß der Fachprüfungen durchgeführt.

(3) Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt zu den durch Aushang bekanntgegebenen Terminen durch Einreichung eines schriftlichen Zulassungsantrages (§ 9 bzw. § 16) beim Prüfungsausschuß.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Leistungsnachweise sind dabei Bescheinigungen über, gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung geforderte, individuell erkennbare Studienleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen diese zu erbringen sind, informiert werden. Für die Erbringung der Leistungsnachweise werden je Lehrveranstaltung zwei Termine angeboten. Findet die Lehrveranstaltung nur jährlich statt, so wird ein weiterer Termin in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung nicht stattfindet.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Diplom-Prüfungsausschuß für das Fach Chemie, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachs, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachs, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Fachs - nach Gruppen getrennt - gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (außer Vorsitz und Stellvertretung) Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Der Vorsitz im Prüfungsausschuß kann nur von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter wahrgenommen werden. Die Amtszeit für Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist ein Fach an der Universität zu Köln durch mehrere Professorinnen oder Professoren vertreten, so soll die Repräsentanz im Prüfungsausschuß alternieren. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie müssen die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie bestanden haben und an der Universität zu Köln in den zwei vorausgegangenen Semestern sowie während ihrer Amtszeit eingeschrieben sein. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) über die Entwicklung von Prüfungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle und den Bericht an die Fakultät seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei fachinhaltlichen Entscheidungen, insbesondere bei Bewertung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Rede- und Antragsrecht bleiben davon unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzen- den oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Einladungen zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen möglichst spätestens eine Woche vor den Sitzungsterminen erfolgen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter und Vertreterinnen, sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen ebenso der Amtsverschwiegenheit, wie die Beisitzer und Beisitzerinnen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer, letztere im Benehmen mit den Prüfern. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern bzw. Prüferinnen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung dürfen nur Professoren und Professorinnen und andere nach Landesrecht (UG § 92.1) prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in den nach der Studienordnung obligatorischen Lehrveranstaltungen ausgeübt haben. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer kann die zu prüfende Person nur in einem Fach prüfen. Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung

oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die zu prüfende Person kann für mündliche Fachprüfungen und für die Diplomarbeit Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, jedoch soll die bzw. der Vorsitzende darauf achten, daß die Prüfungsverpflichtung auf die verfügbaren Prüferinnen und Prüfer möglichst gleichmäßig verteilt wird.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die zu einem bestimmten Prüfungstermin jeweils zur Verfügung stehenden Prüfer und Prüferinnen bekannt.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der zu prüfenden Person die Prüfungstermine und die Namen der jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität zu Köln in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Berufungsinstanz gegen

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin nach § 11 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 1 von einer Fachprüfung abmelden. Die Abmeldung muß dem Prüfungsausschuß schriftlich mitgeteilt werden. Meldet sich ein Prüfling in der Diplom-Vorprüfung von einer Fachprüfung ab, kann diese Prüfung erst im folgenden Prüfungstermin nachgeholt werden. Meldet sich ein Prüfling von einer Fachprüfung in der Diplomprüfung ab, so soll diese Fachprüfung innerhalb von 2 Wochen abgelegt werden..

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes bzw. einer von der Hochschule benannten Ärztin verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder von der aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;

2. an der Universität zu Köln für den Diplomstudiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist;

3. an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg (Leistungsnachweis) bzw. nachweislich (Teilnahmeschein) teilgenommen hat:

3.1 Allgemeine , Anorganische und Analytische Chemie

Vorlesung Einführung in die Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie I (5 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Anorganisch-chemisches Grundpraktikum I: (17 SWS)
(1 Leistungsnachweis)

Anorganisch-chemisches Grundpraktikum II: (12 SWS²)
(1 Leistungsnachweis)

3.2 Organische Chemie

Vorlesung Organische Chemie I (4 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Vorlesung Organische Chemie II (2 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Organisch-chemisches Grundpraktikum (16 SWS²) (1 Teilnahmeschein)

Seminar zum Organisch-chemischen Grundpraktikum (2 SWS)
(1 Teilnahmeschein)

3.3 Physikalische Chemie

Vorlesung Physikalische Chemie I mit Übungen (5 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Vorlesung Physikalische Chemie II mit Übungen (5 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Physikalisch-chemisches Grundpraktikum (6 SWS²) (1 Leistungsnachweis)

Seminare zum Physikalisch-chemischen Grundpraktikum A und B (2 x 1 SWS) (2 Teilnahmescheine)

3.4 Mathematik

Vorlesung Mathematik für Chemiker (4 SWS)
(1 Leistungsnachweis)

3.5 Experimentalphysik

Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler (8 SWS) (1 Teilnahmeschein)

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Absatz 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,

3. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,

4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,

5. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person einer Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen bei einer mündlichen Prüfung widerspricht,

6. die Angabe der gewünschten Prüferinnen oder Prüfer.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplomvorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Chemie in einem Prüfungsverfahren befindet oder

5. die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§14 Abs. 2) verloren hat.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich eine der nach § 9 Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Form vorzulegen, soll der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß die inhaltlichen Grundlagen des Fachs Chemie beherrscht werden und daß ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden die es gestatten, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in:

1. Allgemeiner, Anorganischer und Analytischer Chemie

2. Organischer Chemie

3. Physikalischer Chemie

4. Experimentalphysik

Die mündliche Fachprüfung in Experimentalphysik erfolgt studienbegleitend. Die mündlichen Fachprüfungen

in den drei chemischen Fächern müssen innerhalb von drei Wochen abgelegt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 45 min. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer bzw. die Prüferin die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer bzw. der Prüferin und von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht (siehe § 9 Abs. 3 Nr. 5). Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

Die Fachnote lautet:

bei einer Bewertung bis 1,5 = sehr gut,

bei einer Bewertung von 1,6 bis 2,5 = gut,

bei einer Bewertung von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

bei einer Bewertung von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

bei einer Bewertung über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens zwei und muß spätestens acht Monate nach dem fehlgeschlagenen Versuch stattfinden. Die Frist beginnt mit dem Ende des Prüfungstermins, zu dem die Prüfung abgelegt wurde. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Begründete Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses zu versehen. Als Datum der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen

Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt bei Verlust des Prüfungsanspruches.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie bestanden oder eine gemäß § 7 Absatz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. an der Universität zu Köln für den Diplomstudiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist,
4. an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg (Leistungsnachweis) bzw. nachweislich (Teilnahmeschein) teilgenommen hat:

4.1 Anorganische Chemie

Anorganisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene (21 SWS2) (1 Leistungsnachweis)

Anorganisch-chemisches Fortgeschrittenen-Seminar (2 SWS) (1 Teilnahmeschein)

4.2 Organische Chemie

Vorlesung Organische Chemie III (2 SWS) oder

Vorlesung Organische Chemie IV (2 SWS) oder

Vorlesung Organische Chemie V (2 SWS)

(1 Leistungsnachweis über 2 SWS)

Organisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene (20 SWS2) (1 Leistungsnachweis)

Seminar zum Organisch-chemischen Praktikum für Fortgeschrittene (1 SWS) (1 Teilnahmeschein)

4.3 Physikalische Chemie

Vorlesung Physikalische Chemie III mit Übungen (5 SWS) oder

Vorlesung Physikalische Chemie IV mit Übungen (5 SWS)

(1 Leistungsnachweis über 5 SWS)

Physikalisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene (6 SWS²) (1 Teilnahmechein)

Seminar zum Physikalisch-chemischen Praktikum für Fortgeschrittene Teil A und Teil B (2 SWS) (1 Teilnahmechein)

4.4 Wahlpflichtfach

a. Spezielle Anorganische Chemie

Praktikum "Moderne Methoden der Anorganischen Chemie" (6 SWS²)

(1 Leistungsnachweis)

Praktikum in einem Spezialgebiet der Anorganischen Chemie (12 SWS)² (1 Leistungsnachweis)

b. Spezielle Organische Chemie

Praktikum "Moderne Methoden der Strukturaufklärung" (6 SWS)² (1 Leistungsnachweis)

Praktikum in einem Spezialgebiet der Organischen Chemie (11 SWS²) (1 Leistungsnachweis)

Seminar "Moderne Methoden der Strukturaufklärung" (1 SWS) (1 Teilnahmechein)

c. Spezielle Physikalische Chemie

Der Leistungsnachweis zu den Vorlesungen PC III oder PC IV, der nicht unter Abs. 4.3 vorgelegt wird

Projektpraktikum in Physikalischer Chemie (18 SWS²) (1 Leistungsnachweis)

Seminar über ein Spezialgebiet der Physikalischen Chemie (1 SWS)

(1 Teilnahmechein)

d. Biochemie

Grundvorlesung Biochemie (3 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Vorlesung Biochemie für Fortgeschrittene (3 SWS)

(1 Leistungsnachweis)

Biochemisches Praktikum für Fortgeschrittene (12 SWS²) (1 Teilnahmechein)

Projektpraktikum in Biochemie (7 SWS) (1 Teilnahmechein)

e. Theoretische Chemie

Vorlesung Theoretische Chemie I und II (zusammen 4 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Projektpraktikum in Theoretischer Chemie (14 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Mitarbeiterseminar (1 SWS) (1 Teilnahmechein)

f. Technische Chemie

Technische Chemie I mit Übungen (4 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Technische Chemie II mit Übungen (4 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Seminar zur Technischen Chemie (2 SWS) (1 Teilnahmechein)

Praktikum zur Technischen Chemie (14 SWS²) (1 Teilnahmechein)

g. Nuklearchemie

Kernchemische Übung und Proseminar (1 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Radiochemisches Praktikum (8 SWS²) (1 Leistungsnachweis)

Seminar zum Radiochemischen Praktikum (1 SWS) (1 Teilnahmechein)

h. Geochemie

a) Anorganische Geochemie

Übungen zur Einführung in die Mineralogie und Petrologie (3 SWS)

(1 Leistungsnachweis)

Geochemische Übungen (4 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Allgemeine Geologie mit Übungen (6 SWS) (1 Teilnahmechein)

b) Organische Geochemie

Übungen zur Allgemeinen Geologie (1 Leistungsnachweis)

Organische Geochemie I und II (4 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Einführung in die Mineralogie und Petrochemie mit Übungen

(7 SWS) (1 Teilnahmechein)

i. Kristallographie

Einführung in die Kristallographie mit Übungen (6 SWS)

(1 Leistungsnachweis)

Kristallstrukturbestimmung mit Übungen (6 SWS) oder

Kristallphysik mit Übungen (6 SWS)

(1 Leistungsnachweis über 6 SWS)

Kristallographisches Fortgeschrittenenpraktikum (13 SWS)

(1 Teilnahmechein)

j. Mineralogie

Einführung in die Mineralogie und Petrologie mit Übungen

(7 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Einführung in die Kristallographie mit Übungen (6 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Mineralogische Exkursionen I und II für Studienanfänger (3 SWS) (1 Teilnahmechein)

Mikroskopie der gesteinsbildenden Minerale (3 SWS) (1 Teilnahmechein)

k. Genetik

Genetische Übungen für Anfänger in nichtbiologischen Studiengängen; theoretischer Teil (2 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Genetische Übungen für Anfänger in nichtbiologischen Studiengängen; praktischer Teil (3 SWS) (1 Teilnahmechein)

Genetische Übungen für Fortgeschrittene: Vorlesung Genetik für Fortgeschrittene I (8 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Genetische Übungen für Fortgeschrittene: Praktische Übungen in Genetik für Fortgeschrittene (12 SWS²) (1 Teilnahmechein)

l. Pharmakologie und Toxikologie

Kurs Allgemeine und Systematische Pharmakologie und Toxikologie für Chemiker und Biologen (3 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Großpraktikum Pharmakologisch-toxikologische Übungen für Fortgeschrittene (18 SWS²) (1 Leistungsnachweis)

Übungen zum Kurs Allgemeine und Systematische Pharmakologie und Toxikologie für Chemiker und Biologen (1 SWS) (1 Teilnahmechein)

m. Physiologische Chemie

(Biochemie in der medizinischen Fakultät)

Grundvorlesung Biochemie (3 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Aufbauvorlesung Physiologische Chemie (3 SWS)

(1 Leistungsnachweis)

Biochemisches Praktikum für Fortgeschrittene für Chemiker (12 SWS²)

(1 Teilnahmechein)

Projektpraktikum in Physiologischer Chemie (7 SWS²)

(1 Teilnahmechein)

n. Informatik

Vorlesung Informatik I mit Übung (6 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Vorlesung Informatik II mit Übung (6 SWS) (1 Leistungsnachweis)

Programmierpraktikum (2 SWS) (1 Teilnahmechein)

o. Physik

Vorlesung Theoretische Physik in 2 Semestern I mit Übungen (6 SWS)

oder

Vorlesung Theoretische Physik in 2 Semestern II mit Übungen (6 SWS)

(1 Leistungsnachweis über 6 SWS)

Vorlesungen zur Experimentalphysik aus dem Angebot des Hauptstudiums mit
Übungen

(1 Leistungsnachweis über mindestens 3 SWS)

4.5 Interdisziplinäre Ringvorlesung "Physikalische Methoden der Strukturauf-
klärung" (4 SWS) (1
Leistungsnachweis)

4.6 Nachweis der Sachkunde gemäß § 5 der ChemVerbotsV, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.1996
(BGBl S. 1498)

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Diplomprüfung im Studiengang Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
5. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person einer Zulassung von Zuhörern bei einer mündlichen Prüfung widerspricht,
6. die Angabe der gewünschten Prüferinnen und Prüfer,

7. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfaches gemäß § 17 Abs. 1 und gegebenenfalls der Zusatzfächer gemäß § 21.

(3) § 10 gilt entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in

1. Anorganischer Chemie

2. Organischer Chemie

3. Physikalischer Chemie

4. Dem Wahlpflichtfach

und

5. Der Diplomarbeit

Die Fachprüfungen erfolgen mündlich. Die vier Fachprüfungen müssen innerhalb von drei Wochen abgelegt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Die zugelassenen Wahlpflichtfächer sind in § 16 Abs. 1.4.4 unter den Buchstaben a bis o aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch ein anderes als die in § 16 Abs. 1.4.4 unter den Buchstaben a bis o aufgeführten Fächer genehmigen, vorausgesetzt, die Kandidatin bzw. der Kandidat weist eine in Umfang und Anspruch zu den dort aufgeführten Wahlpflichtfächern äquivalente Ausbildung in dem gewünschten Fach nach.

(3) Die Diplomarbeit wird nach dem erfolgreichen Ablegen der vier Fachprüfungen angefertigt.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse in angemessener Form darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlich an der Universität zu Köln tätigen Angehörigen der Universität zu Köln aus dem Kreis der in § 6 Abs. 1 definierten Prüfer und Prüferinnen in den Fächern Anorganische Chemie, Biochemie, Nuklearchemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie und Theoretische Chemie sowie auf besonderen Antrag in den Fächern Genetik, Geochemie, Informatik, Kristallographie, Mineralogie, Pharmakologie/Toxikologie, Physiologische Chemie und Physik ausgegeben und betreut werden. In der Diplomarbeit muß ein Thema aus dem Gebiet der Chemie bearbeitet

werden. Sie wird an dem Institut durchgeführt, dem die Betreuerin oder der Betreuer angehört.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit aus den in Absatz 2 genannten Fächern erhält. Die Ausgabe erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Er soll spätestens sechs Wochen nach Abschluß der mündlichen Prüfungen liegen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer bzw. von der Betreuerin so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

(5) Ist der Kandidat oder die Kandidatin aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage, an der Diplomarbeit zu arbeiten, so kann der Prüfungsausschuß die Diplomarbeit aussetzen. § 8, Abs. 3 gilt entsprechend. Eine Aussetzung der Diplomarbeit kann vom Prüfungsausschuß auch dann festgelegt werden, wenn eine Weiterarbeit aus von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Die Aussetzung nach Satz 2 ist sofort nach Eintritt des Grundes zu beantragen. Sie ist auf maximal acht Wochen befristet.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit, die 100 Seiten nicht überschreiten soll, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Stellvertretung in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Eine dieser Personen soll der Betreuer oder die Betreuerin nach § 18 Abs. 2 sein. Die zweite prüfende Person wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine der beiden prüfenden Personen muß hauptamtlich als Professor oder Professorin im Studiengang Chemie an der Universität zu Köln tätig sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Bewertung ist dem oder der Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen (§ 7 Nr. 4 EckVO-U). Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, entscheidet der Prüfungsausschuß gegebenenfalls nach Hinzuziehung eines dritten Gutachters bzw einer dritten Gutachterin über die endgültige Bewertung der Diplomarbeit.

§ 20

Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der zu prüfenden

Person in das Zeugnis aufgenommen, jedoch nicht in die Festsetzung der Gesamtnote einbezogen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und

Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann nach Beschluß des Prüfungsausschusses das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Voraussetzung ist, daß sämtliche Prüfungsleistungen mit 1,0 bewertet wurden.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

Freiversuch

- (1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt (§ 4 Abs. 2) und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Dies gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens (§ 8 Abs. 3) für nicht bestanden erklärt wurde. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn die zu prüfende Person nachweist, daß sie wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die zu prüfende Person unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandstudium bis zu drei Semestern, wenn die zu prüfende Person nachweist, daß sie an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem die Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden soll, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen

Leistungsnachweis erbracht hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die zu prüfende Person nachweist, daß sie während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist unmittelbar nach Beendigung des Prüfungstermins zu stellen, zu dem die Fachprüfungen abgelegt wurden. Die Wiederholungsprüfung muß beim nächsten Prüfungstermin erfolgen.

(6) Wird die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung besser bewertet, so wird diese Note bei der Berechnung der Gesamtnote der Hochschul-abschlußprüfung zugrundegelegt.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über das Prüfungsergebnis ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie Noten gemäß § 21 aufgenommen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird von dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät und dem des Prüfungsausschusses versehen.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Auf Antrag des Absolventen bzw. der Absolventin ist in der Diplomurkunde der Studienschwerpunkt anzugeben.

(3) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät und dem des Prüfungsausschusses versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungs-ausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbrin-gung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist für ungültig zu erklären und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde für ungültig zu erklären, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsprotokolle und in die Gutachten über die Diplomarbeit gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln auf Antrag des Diplomprüfungsausschusses Chemie.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten erstmalig für den Studiengang Chemie an der Universität zu Köln eingeschrieben worden sind. Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität zu Köln eingeschrieben waren, legen die Prüfungen nach der vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnung ab. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt in dem der Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABL.NW) folgenden Semester in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 25. April 1986, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 8/86, außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABL.NW)

veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28.05.1998 und des Senats der Universität zu Köln vom 10.06.1998.

Köln, den 15. Juni 1998

Der Rektor der Universität zu Köln

_____ (Professor Dr. jur. Jens Peter Meincke)